

REGIONAL-KODA

Osnabrück | Vechta Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts



Liebe Mitarbeiter*innen,

am 08. Dezember 2021 werden die Vertreter*innen der Mitarbeiterseite der Regional-KODA Osnabrück/Vechta neu gewählt. Mehr als 11.000 Mitarbeiter*innen im Bistum Osnabrück und im Offizialatsbezirk Oldenburg sind aufgerufen, ihre Vertreter*innen in der Regional-KODA zu bestimmen. Die Vertreter*innen der Mitarbeiterseite in der Kommission brauchen ein deutliches Votum und die ständige und sichtbare Unterstützung aller Mitarbeiter*innen.

Mit dieser Mitteilung informiert der Wahlvorstand Sie über Ihre Rechte und Ihre Möglichkeiten, das kirchliche Arbeitsvertragsrecht aktiv mitzugestalten. Beachten Sie die Informationen zur Wahl, die spätestens ab dem 27. September 2021 in Ihrer Einrichtung ausliegen.

- Nehmen Sie Ihr Recht wahr, Wahlvorschläge zu machen.
- Stellen Sie sich als Kandidat*in zur Verfügung.
- Geben Sie auf jeden Fall Ihre Stimme ab.

Der KODA-Wahlvorstand für das Bistum Osnabrück



Wahlaufruf - Der Wahlvorstand informiert

Was ist die KODA?

Aufgaben und Arbeitsweise der KODA



Die "Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (KODA)" beschließt Normen, die Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen kirchlicher Mitarbeiter*innen regeln. Die KODA-Beschlüsse werden durch den Bischöflich Wünsterschen Offizial in Vechta als Kirchengesetze in Kraft gesetzt. Durch die Einbeziehung der Arbeitsvertragsordnung (AVO) in den individuellen Arbeitsvertrag werden die KODA-Regelungen für den*die einzelne*n Mitarbeiter*in wirksam.

Gestaltung der Arbeitsbedingungen

Die Dienstgemeinschaft, so heißt es in der "Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst", gebietet es, dass unterschiedliche Interessen bei Dienstgeber und Mitarbeiter*innen unter Beachtung des Grundkonsenses aller über den kirchlichen Auftrag ausgeglichen werden. Tarifverträge, Streik und Aussperrung werden von der Kirche abgelehnt.

Nach der von den deutschen Bischöfen erlassenen Grundordnung für den kirchlichen Dienst wird die Beteiligung der Mitarbeiter*innen bei der Beratung und Beschlussfassung kollektiver Arbeitsrechtsnormen gewährleistet.

Regional-KODA als paritätische Kommission

Dies geschieht in Kommissionen, die paritätisch aus Vertreter*innen der Dienstgeber- und der Mitarbeiterseite zusammengesetzt sind. Die Regional-KODA hat insgesamt 20 Mitglieder, von denen je die Hälfte aus dem Bistum Osnabrück und dem Offizialatsbezirk Oldenburg kommen.

Gewerkschaften, die in der Region örtlich und sachlich zuständig sind, können unabhängig von ihrer Organisationsstärke eine*n Vertreter*in in die Regional-KODA entsenden. Die Dienstgeberseite erhält in diesem Fall ebenfalls ein weiteres Mandat.

Arbeitsvertragsordnung (AVO) = Kirchentarif

Die Beschlüsse der KODA sind zusammengefasst in der Arbeitsvertragsordnung (AVO). Die Regelungen zum Entgelt, zur Eingruppierung, zur Arbeitszeit und zum Urlaub basieren im Wesentlichen auf den Tarifbestimmungen für den öffentlichen Dienst der Kommunen (TVÖD-VKA). Für einige Berufsgruppen gelten abweichende Sonderregelungen. Geänderte Entgelttarifverträge werden bis zu einem KODA-Beschluss bis zu einem Jahr unter Vorbehalt angewandt. Zur aktuellen Version der AVO kommen Sie durch Anklicken des folgenden Links:

Link zur AVO: Arbeitsvertragsordnung

Zusammensetzung der KODA

Die Mitarbeiter*innen wählen alle fünf Jahre im Bistum Osnabrück und im Offizialatsbezirk Oldenburg je eine*n Mitarbeitervertreter*in aus folgenden Gruppen:

- 1. **Kirchengemeinden** (z.B. Pfarrsekretär*innen, Küster*innen, Kirchenmusiker*innen, Friedhofsmitarbeiter*innen)
- 2. Pastoraler Dienst (z.B. Gemeinde- und Pastoralreferent*innen)
- 3. Verwaltung und kirchliche Dienstleistungseinrichtungen (z.B. Verwaltungsmitarbeiter*innen im Generalvikariat / Offizialat, in Schulen und Bildungshäusern, in Wirtschaftsunternehmen)
- Bildungs- und Beratungswesen (z.B. Bildungsreferent*innen im Seelsorgeamt, in Bildungseinrichtungen, in Verbänden, in der Beratung, Sozialpädagog*innen im Gemeindedienst)
- Schulen und Hochschulen, Sozial- und Erziehungsdienst (z.B. Lehrer*innen, Erzieher*innen, p\u00e4dagogisches Personal in Kindertageseinrichtungen)

Der Generalvikar in Osnabrück und der Bischöflich Münstersche Offizial in Vechta berufen jeweils fünf (bzw. sechs) **Dienstgebervertreter*innen** (z.B. Pfarrer, Jurist*innen, leitende Mitarbeiter*innen der Bistumsverwaltungen, Kirchenvorstandsmitglieder, Einrichtungsleitungen).

Die Regional-KODA Osnabrück / Vechta

Bistum Osnabrück					rk- ten	Offizialatsbezirk Oldenburg (Vechta)				
Die Mitarbeiter*innen wählen alle 5 Jahre fünf Vertreter*innen der Mitarbeiterseite										Vertre-
<u></u>	\odot	\odot	\odot	\odot	\odot	\odot	\odot	\odot	\odot	\odot
Der Osnabrücker Generalvikar beruft fünf / sechs Dienstgebervertreter*innen Der Bischöflich Münstersche Offizial beruft fünf / sechs Dienstgebervertreter*innen										
\odot	(3)	(1)	③	③	\odot	\odot	\odot	(3)	\odot	\odot

In welchen Einrichtungen wird gewählt?

Die Regional-KODA Osnabrück / Vechta hat die Zuständigkeit für das kollektive Arbeitsrecht der **Diözesen**, der **Kirchengemeinden** und deren Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbstständig geführten Stellen sowie der sonstigen **kirchlichen Einrichtungen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts**.

Mitarbeiter*innen von sonstigen privaten Rechtsträgern (e.V., GmbH usw.) sind an der KODA-Wahl zu beteiligen, soweit ihr Arbeitgeber die Voraussetzungen der KODA-Ordnung erfüllt und in einem Rechtsträgerverzeichnis beim Bistum Osnabrück bzw. beim Offizialatsbezirk Oldenburg erfasst ist.

Kirchliche Rechtsträger, die Mitglied des Diözesancaritasverbandes Osnabrück bzw. des Landescaritasverbandes Oldenburg oder eines ihrer Fachverbände sind und satzungsgemäß die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) anwenden, bleiben von der Zuständigkeit der KODA ausgenommen.

Wer kann wählen?

▶ Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter*innen, die am Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens einem halben Jahr in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen. Dies gilt auch für geringfügig Beschäftigte.
- ▶ Vom Wahlrecht ausgenommen bleiben Mitarbeiter*innen,
- die am Wahltag mindestens noch für sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind oder
- die sich am Wahltag in der Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten Altersteilzeitverhältnisses befinden oder
- für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend bestellt ist.

Wer kann gewählt werden?

Wählbar sind die wahlberechtigten Mitarbeiter*innen,

- die mindestens seit einem Jahr in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen.
- Nicht wählbar sind wahlberechtigte Mitarbeiter*innen,
- die zur selbstständigen Entscheidung in anderen Personalfragen als den in § 3 Abs. 2 Nr. 3 MAVO genannten (Anstellung, Kündigung) entscheidungsbefugt sind oder

Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar

► Bei der KODA-Wahl werden nicht berücksichtigt:

- Geistliche und Ordensangehörige, hauptamtliche Diakone
- Beamte (ausgenommen Dienstvertragsbeamte)
- die eine Ausbildung machen (Auszubildende)
- leitende Mitarbeiter*innen, die zur selbstständigen Entscheidung über Einstellungen, Anstellungen oder Kündigungen befugt sind (vgl. § 3 Abs. 2 MAVO), sowie
- Mitarbeiter*innen in einer Einrichtung, in der der Rechtsträger mit allen Mitarbeiter*innen die Einbeziehung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) vereinbart hat.

Wählerverzeichnis

Die Rechtsträger erhalten vom Wahlvorstand das Wählerverzeichnis aller in der Einrichtung wahlberechtigten Mitarbeiter*innen. Die Listen werden auf der Grundlage der bei den zentralen Entgeltabrechnungsstellen vorhandenen Daten erstellt. Diese Listen sind in den Einrichtungen bekanntzumachen und der Mitarbeitervertretung – sofern eine besteht – vorzulegen.

Der Rechtsträger, jede*r Mitarbeiter*in oder die Mitarbeitervertretung können Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis beim Wahlvorstand bis zum **31. Oktober 2021** geltend machen.

Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder Anfechtungen der Wahl sind schriftlich an den jeweiligen Wahlvorstand zu richten. Über die Einsprüche entscheidet der Wahlvorstand. Der kirchliche Rechtsweg (Kirchliches Arbeitsgericht) steht dem*r Einsprüchsführenden bzw. dem*r Beschwerten offen.

- Überprüfen Sie, ob Sie im Wählerverzeichnis Ihrer Einrichtung erfasst sind.
- Nur wer im Wählerverzeichnis steht, kann wählen oder zur Kandidatur vorgeschlagen werden.
- Alle Mitarbeiter*innen sollten die Wahlvorbereitungen in ihrer Einrichtung mit Aufmerksamkeit verfolgen.

Kandidat*innen vorschlagen



<u>Jede*r</u> wahlberechtigte Mitarbeiter*in kann Wahlvorschläge einreichen. Formulare gibt es beim Rechtsträger, bei der KODA-Geschäftsstelle oder dem Wahlvorstand.

Die Wahlvorschläge müssen am **31. Oktober 2021** beim Wahlvorstand eingegangen sein.

Wahlvorschläge können per Post, per Fax oder per E-Mail zugesandt werden.

Zusendungen per Messenger-Dienste sind nicht zulässig. Diese werden nicht berücksichtigt.

Die Wahl

Die Wahl selbst erfolgt als Briefwahl. Alle wahlberechtigten Mitarbeiter*innen erhalten bis zum 22. November 2021 einen persönlich adressierten Brief mit den erforderlichen Unterlagen (Wahlbrief, Wahlausweis, Stimmzettel, Wahlumschlag). Jede*r Wahlberechtigte kann bis zu fünf Stimmen abgeben. Gewählt ist jeweils der/die Kandidat*in mit den meisten Stimmen einer Gruppe.

▶ Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag, 08. Dezember 2021 um 10:00 Uhr beim Wahlvorstand in Osnabrück eingegangen sein.

Der Wahlvorstand

Anschrift:

Wahlvorstand für die Diözese Osnabrück zur Wahl der Regional-KODA Herrn Thomas Steinkamp Postfach 13 80 49003 Osnabrück



E-Mail: thomas.steinkamp@bistum-osnabrueck.de

Mitglieder:

Thomas Steinkamp (Vorsitzender)
Ursula Spreckelmeyer (stellvertretende Vorsitzende)
Gisela Greiving (Schriftführerin)
Sven Benkendorf (Ersatzmitglied)

Ansprechpartner/in in der Verwaltung:

Frank Schlösser (Tel. 0541/318-368) Renate Gausmann (Tel. 0541/318-324)

Die Termine

bis 31. August 2021

Versand von Wahlaufruf und Wahlvorschlagsformularen, Weitergabe an die Mitarbeiter*innen. Formulare gibt es auch beim Wahlvorstand oder der KODA-Geschäftsstelle.

bis 27. September 2021

Versand des Wählerverzeichnisses an die Rechtsträger, Bekanntgabe an die Mitarbeiter*innen

• bis 31. Oktober 2021

Die Wahlvorschläge müssen beim Wahlvorstand eingegangen sein.

Letzter Termin zum Einspruch beim Wahlvorstand gegen das Wählerverzeichnis.

• bis 22. November 2021

Versand der Wahlunterlagen (Wahlbrief, Wahlausweis, Stimmzettel, Wahlumschlag)

• 08. Dezember 2021 – Wahltag

Die Stimmzettel müssen beim Wahlvorstand bis 10:00 Uhr eingegangen sein. Die Stimmenauszählung erfolgt im Anschluss daran. Sie ist öffentlich.

Kirchliches Arbeitsgericht

Gegen Entscheidungen des Wahlvorstandes (Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis und Wahlanfechtungen) kann das kirchliche Arbeitsgericht angerufen werden:

Gemeinsames Kirchliches Arbeitsgericht in Hamburg Geschäftsstelle – Frau Tanja Korsten Am Mariendom 4 20099 Hamburg

Telefon: 040/24877-212

E-Mail: korsten@erzbistum-hamburg.de

Informationen zur KODA-Arbeit

Wenn Sie Fragen zur Arbeit der KODA und zur Wahl haben, wenden Sie sich an die Wahlvorstände oder an die

Geschäftsstelle der Mitarbeiterseite der Regional-KODA Geschäftsführer Guido Hermes Ludwig-Windthorst-Haus Gerhard-Kues-Straße 16 49808 Lingen

Telefon: 0591 / 6102-300

E-Mail: guido.hermes@bistum-osnabrueck.de